

### **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

#### **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

(1)

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2)

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

(3)

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(4)

Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB), aber auch für Dienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung von uns gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

#### **§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen**

(1)

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Geschieht dies nicht, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

(2)

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach

Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (5).

#### **§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen**

(1)

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Der Lieferant wird uns über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung unverzüglich informieren.

(2)

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

(3)

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4)

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(5)

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

#### **§ 4 Lieferzeit**

(1)

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.

(2)

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedingte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3)

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach

fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

#### (4)

Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Krieg, Terrorismus, Pandemien, behördlicher Maßnahmen, Naturkatastrophen sowie sonstiger unvorhersehbarer und außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegender Umstände, berechtigen den Lieferanten nur dann zur Leistungsstörung, wenn er uns das Ereignis und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich schriftlich angezeigt hat und nachweist, dass er sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung ergriffen hat.

### § 5 Qualität

#### (1)

Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

#### (2)

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeföhrten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

#### (3)

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

#### (4)

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer, Zwischenhändler etc.) erbringen zu lassen.

Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat, Lagerbestand etc.).

#### (5)

Der Lieferant trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Nacherfüllung stehenden Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-Material- sowie Aus- und Einbaukosten. Dies gilt auch im

kaufmännischen Verkehr (§§ 377, 381 HGB) und unabhängig davon, ob der Lieferant den Mangel zu vertreten hat. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress (§§ 445a, 445b BGB) bleiben unberührt.

### § 6 Gefahrenübergang – Dokumente

#### (1)

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

#### (2)

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

### § 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

#### (1)

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

#### (2)

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### (3)

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.

#### (4)

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

### § 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

#### (1)

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns beruht.

Die uns zustehenden gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2)

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3)

An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

## § 9 Schutzrechte

(1)

Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2)

Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3)

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4)

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## § 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Anteils am Gesamtprodukt.

## § 11 Rechtswahl/ Gerichtsstand

Der jeweilige Einzelvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

Erfüllungsort ist Lindlar.

Ausschließlicher -auch internationaler- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ist, nach Höhe des Streitwerts das Amtsgericht Wipperfürth bzw. das Landgericht Köln, Deutschland, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender gesetzlich zwingender Gerichtsstand einschlägig ist.

## § 12 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Lieferant hat bei der Erbringung seiner Leistung sämtliche gültigen Gesetze, die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, sowie die üblichen Sicherheitsstandards einzuhalten und auf unser Verlangen hin geeignete Nachweise vorzulegen, aufgrund derer sich die Einhaltung geltender Gesetze und Standards belegen lässt. Der Lieferant garantiert uns verschuldensunabhängig, dass der Lieferant und alle direkten und indirekten Nachunternehmer einschließlich vom Lieferant beauftragter Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Der Lieferant wird hinsichtlich der von ihm eingeschalteten Nachunternehmer oder Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der genannten gesetzlichen Vorgaben durch direkte und indirekte Nachunternehmer oder Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen sicherzustellen und zu überprüfen. Wir behalten uns entsprechende Kontrollen vor. Sollten wir von Arbeitnehmern des Lieferanten oder etwaiger Nachunternehmer oder etwaiger

Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen und/oder den Sozialkassen nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 13 Mindestlohngesetz oder weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden, wird der Lieferant uns von diesen Ansprüchen und damit in Zusammenhang stehenden Kosten vollumfänglich freistellen.

Gefahrstoffe müssen wir nur annehmen, wenn der Lieferant bei Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt vorlegt, welches den einschlägigen Gesetzen (z. B. Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn GGVSE und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) entspricht.

Soweit dem Lieferant das Lieferanten-Qualitätshandbuch von uns ausgehändigt wurde (oder er dieses von unserer Webseite heruntergeladen hat), hat er auch die darin festgelegten Qualitätsstandards und Verfahren zu erfüllen.

#### **§ 13 IT-Sicherheit / Cyber-Security**

Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zur Gewährleistung der Informations- und IT-Sicherheit einzuhalten und insbesondere Systeme vorzuhalten, die dem Stand der Technik zum Schutz vor Malware, Cyberangriffen und unbefugten Zugriffen entsprechen. Sicherheitsrelevante Vorfälle, die die Lieferfähigkeit beeinträchtigen können, sind uns unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 14 Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten**

Der Lieferant sichert zu, die gesetzlichen Vorgaben zur Achtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Mindeststandards entlang seiner Lieferkette einzuhalten. Er verpflichtet sich, auf Nachfrage geeignete Nachweise über entsprechende Prozesse zu erbringen.